

REGLEMENT

R E G L E M E N T

* * * * *

ÜBER DIE FÜHRUNG DER SCHÜTZENSTUBE

Beilage zum Mietvertrag
zwischen

Einwohnergemeinde Balsthal
und
Schützenvereinigung Balsthal

1. RÄUMLICHKEITEN

Die Schützenstube gemäss Plan in Beilage zum Mietvertrag.

2. AUFSICHT

- 2.1. Die Schützenvereinigung organisiert die Aufsicht gemäss ihren Statuten und dem Mietvertrag mit der Einwohnergemeinde Balsthal. Die Schützenvereinigung Balsthal ist für den technischen und administrativen Ablauf verantwortlich. Für die Wirtschaft wird in der Jahresrechnung der Schützenvereinigung Balsthal ein separates Konto geführt. Die Geschäftsleitung legt nach Absprache die Besoldung des Schützenstubenwirtes jährlich fest.

3. BENÜTZUNG

- 3.1. Das Lokal steht allen beteiligten Vereinen der Schützenvereinigung Balsthal zur Verfügung.
- 3.2. Schiessfremde Anlässe sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschäftsleitung gestattet. Schiessanlässe der an die Schützenvereinigung Balsthal angeschlossenen Vereine haben absolute Priorität.

4. MIETE VERANTWORTUNG

- 4.1. Die Benützungskosten und allgem. Bedingungen der Schützenstube regelt die Schützenvereinigung, wobei die Ansätze nicht höher als die ortsüblichen Ansätze sein dürfen.
- 4.2. Allgemeiner Schiessbetrieb:
Die Schützenstube wird vom Schützenstubenwirt geführt, wobei freiwillige Helfer beigezogen werden können. Als allgemeiner Schiessbetrieb gelten die von der Schützenvereinigung jährlich festgelegten Schiessanlässe.
Verantwortung: Schützenstubenwirt
- 4.3. Vereinsinterne Anlässe:
Als solche gelten: Vorstandssitzungen, General- und Vereinsversammlungen, Endschiessen mit Absenden, Kurse und interne Veranstaltungen der beteiligten Vereine.
Die Schützenstube steht jedem Trägerverein inkl. Inventar zu einem reduzierten Tarif mit Küche zur Verfügung. Bruchkosten gehen jedoch zu Lasten der Benutzer. Vorstandssitzungen sind kostenlos.
Verantwortung: Verein.
Der Verein bestimmt einen Verantwortlichen, ist keiner bestimmt, ist der Präsident verantwortlich.
- 4.4. Erweiterte Anlässe:
Benützungsgebühr nach den jährlich festgelegten Ansätzen plus Bruchkosten.
Verantwortung: Organisierender Verein und dessen Verantwortlicher gem. Ziff. 4.3.

- 4.5. Schiessanlässe
Als solche gelten: alle bewilligungspflichtigen Schiessen.
Benützungsgebühr nach den jährlich festgelegten Ansätzen plus Bruchkosten.
Verantwortung: durchführender Verein und dessen Verantwortlicher gem. Ziff. 4.3.
- 4.6. Die Benützungsgebühren werden durch die Delegiertenversammlung der Schützenvereinigung jährlich festgelegt.

5. VERKAUFSPREISE

- 5.1. Die Verkaufspreise sind den ortsüblichen Preisen anzupassen. Der Vorstand der Schützenvereinigung legt die Preisliste zusammen mit dem Schützenstubenwirt fest.
- 5.2. Das Bier ist in allen Fällen beim Patenterteiler zu beziehen.
- 5.3. Für Anlässe gemäss Ziffer 4.3. besteht keine Preisvorschrift.

6. ÖFFNUNGSZEITEN

- 6.1. Die Geschäftsleitung der Schützenvereinigung legt die Oeffnungszeiten nach Absprache mit dem Schützenstubenwirt fest.

7. ORDNUNG

- 7.1. Die Stube ist stets in bester Ordnung zu halten und nach jedem Anlass zu reinigen. Die Kosten für allfällige Aufräum- und Putzarbeiten werden dem Veranstalter durch die Geschäftsleitung der Schützenvereinigung Balsthal effektiv in Rechnung gestellt.
- 7.2. Die Benützer haben sich vor Inbetriebnahme der Apparate instruieren zu lassen. Schäden wegen unsachgemässer Behandlung gehen zu Lasten des Benützers.
- 7.3 Die in Mitbenützung stehenden Anlagen wie WC-Anlage 300m / 50m, Entrée 300m / 50m sind nach Gebrauch durch die Benützer der Schützenstube ordnungsgemäss sauber dem Schützenstubenwirt abzugeben.
- 7.4 Die Reinigung und der ordentliche Unterhalt der gemeinsam benutzten Anlagen wie WC-Anlage 300m, / 50m, Entrée 300m / 50m werden unter Vorbehalt von Ziff. 7.3 mit der Vermieterin abgesprochen und separat geregelt.

8. RESERVATION

- 8.1. Für die Reservierung gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Zuständig ist die Geschäftsleitung der Schützenvereinigung, welche die Termine zusammen mit dem Verantwortlichen des Organisators auflegt bzw. bekanntgibt.

9. REGLEMENTSVERLETZUNGEN

- 9.1. Bei Unklarheiten oder Verstößen gegen dieses Reglement entscheidet die Geschäftsleitung. Bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand der Schützenvereinigung endgültig.

10. INKRAFTTRETEN

- 10.1. Dieses Reglement tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrages mit der Einwohnergemeinde Balsthal sofort in Kraft. Das Reglement ist vorgängig durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- 10.2. Aenderungen erfordern die Zustimmung der Delegiertenversammlung der Schützenvereinigung.

Balsthal, den 15. April 1992

Der Präsident der Schützenvereinigung

J. Baumgartner

Der Sekretär der Schützenvereinigung

H. Müller

Der Ammann der Einwohnergemeinde Balsthal



H. Müller

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Balsthal

H. Müller

Stand 9. März 1992

B/k7/0313/Z001/91/reg12